



## 1.0 Vereinbarungsgrundlage

1.1 Alle Vereinbarungen und Lieferungen erfolgen gemäß den vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## 2.0 Angebot und Abschluss von Verträgen

2.1 Die Annahmefrist für eines der von Automobility-X erstellten Angebote beträgt 15 Kalendertage.

2.2 Der endgültige Vertrag zum Verkauf oder zu einer anderen Leistung wird erst durch Automobility-X' schriftliche Auftragsbestätigung abgeschlossen.

2.3 Der Vertrag wird zu den auf der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen als abgeschlossen angesehen, sofern der Käufer dies nicht spätestens 5 Tage nach Erhalt schriftlich reklamiert hat.

2.4 Vertriebsmaterial, Beschreibungen, Anleitungen, Preislisten u.v.m. sind ausschließlich unverbindliche Empfehlungen.

## 3.0 Preise

3.1 Wenn die angegebenen Preise auf einer ausländischen Währung basieren, wird der Preis reguliert durch (i) Wechselkursschwankungen, (ii) Preiserhöhungen seitens der Lieferanten und (iii) Änderungen der Versandkosten, die im Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Verschicken der Rechnung auftreten.

3.2 Bei Bestellungen unter EUR 150,- Warenwert wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,- berechnet.

## 4.0 Lieferung und Verspätung

4.1 Die Lieferung erfolgt ab Works Automobility-X - Ikast und der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers, der auch die Haftung übernimmt.

4.2 Der Lieferzeitpunkt wird in Automobility-X' Auftragsbestätigung angegeben.

4.3 Bei einer Verspätung beschränkt sich Automobility-X' Haftung auf die belegten direkten Verluste des Käufers, und umfasst somit nicht Gewinnausfälle und andere indirekte Verluste, darüber hinaus beschränkt auf 25 % des Kaufbetrags für die verspätete Lieferung.

## 5.0 Zahlung

5.1 Die erste Zahlung erfolgt bei neuen Käufern als Vorkasse. In dem Maße, in dem ein Käufer zu normalen Bedingungen eine Kreditversicherung abschließen kann, beträgt die Zahlungsfrist hiernach 20 Tage ab Rechnungsdatum. Bei einer Zahlung nach dem Fälligkeitsdatum werden Zinsen in Höhe von 1,5 % pro begonnenen Monat berechnet.

5.2 Rechnungen, Kontoauszüge etc. werden ausschließlich als digitale .pdf Datei an die im Registrierformular für neue Kunden, vom Käufer angegebene E-mail-Adresse versandt.

## 6.0 Eigentumsvorbehalt

6.1 Automobility-X behält das Eigentumsrecht für das Verkaufte, bis der komplette Kaufbetrag beglichen worden ist.

## 7.0 Reklamation und Mängel

7.1 Der Käufer muss sofort nach der Ankunft der Waren am Ort des Käufers die erforderlichen Untersuchungen der Ware durchführen.

7.2 Falls der Käufer Mängel an der Lieferung geltend machen will, muss der Käufer umgehend, wenn der Mangel festgestellt worden ist oder festgestellt sein sollte, Automobility-X hierüber schriftlich in Kenntnis setzen, da die Mitteilung eine spezifische Angabe dazu enthalten muss, worin die jeweiligen Mängel bestehen.

Sollte der Käufer nicht wie angegeben reklamieren, kann der Käufer die Mängel später nicht geltend machen.

7.3 Unter allen Umständen muss die Reklamation spätestens 6 Monate nach der Lieferung der Ware schriftlich an Automobility-X gerichtet werden, und der Käufer kann bei einer späteren Reklamation die Mängel nicht geltend machen.



## 8.0 Haftungsbeschränkung

8.1 Falls ein zur Haftung führender Fehler oder Mangel an den von Automobility-X gelieferten Produkten vorliegen sollte, beschränkt sich Automobility-X' Haftung nach Automobility-X' eigener Wahl auf die Abhilfe, falls die Mängel hierdurch behoben werden können, und/oder auf eine Neulieferung oder eine Zahlung einer Entschädigung.

8.2 Automobility-X ist somit nicht über das oben Beschriebene hinausgehend dazu verpflichtet, jedwede Formen von weiteren direkten oder indirekten Verlusten, hierunter Betriebsverluste und Gewinnausfälle, zu ersetzen.

8.3 Automobility-X übernimmt keine Haftung, wenn die Montageanleitungen und andere Anleitungen und Anweisungen nicht eingehalten werden, oder wenn die Produkte in Fahrzeuge eingebaut werden, die zum Zeitpunkt des Einbaus von Automobility-X nicht für den Einbau zugelassen waren.

## 9.0 Produkthaftung

9.1 Automobility-X' Haftung bezüglich Personenschäden kann nie das jeweils laut dänischem Recht geltende Entschädigungsniveau überschreiten.

9.2 Der Betrag für Automobility-X' Produkthaftung bei Sachschäden wird pro Schadensfall auf DKK 1.000.000,- beschränkt. Ein Schadensfall wird definiert durch alle Beschädigungen, die durch denselben Fehler oder dasselbe Versäumnis verursacht werden. Die obere Betragsgrenze gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit von Automobility-X' Seite.

9.3 Automobility-X haftet nicht für Betriebsverluste, Gewinnausfälle oder andere indirekte Verluste.

9.4 Automobility-X trägt in keinem Fall eine Produkthaftung, falls Montageanleitungen und sonstige Anleitungen und Anweisungen nicht befolgt worden sind, oder wenn die Produkte in Fahrzeuge eingebaut sind, die zum Zeitpunkt des Einbaus von Automobility-X nicht für den Einbau zugelassen waren.

9.5 In dem Maße, in dem Automobility-X eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt wird, ist der Käufer dazu verpflichtet, Automobility-X' Kosten zu übernehmen, die Automobility-X' Haftung laut den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechen.

9.6 Falls ein Dritter Anklage zur Produkthaftung gegen Automobility-X oder den Käufer erhebt, sind die Parteien dazu verpflichtet, sich gegenseitig hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Parteien sind auch gegenseitig dazu verpflichtet, sich vor dem Gericht verklagen zu lassen, wo ein Verfahren gegen eine der Parteien und die mutmaßliche Produkthaftung zu den von Automobility-X vertriebenen Produkten eingeleitet worden ist, und das Verhältnis zwischen den Parteien kann dementsprechend auch von dem jeweiligen Gericht festgelegt werden.

## 10.0 Intellektuelle Rechte

10.1 Automobility-X kann nicht gegenüber dem Käufer wegen der Verletzung der Rechte Dritter haftbar gemacht werden. Im Falle einer Verletzung ist Automobility-X zu Folgendem berechtigt: (i) Änderung, Neulieferung ohne Verschlechterung des Zwecks und der Leistungsfähigkeit der Waren, (ii) Rückkauf der Waren zum Rechnungspreis mit Abzug für Verschlechterung oder (iii) das Recht für den Kunden zur weiteren Anwendung zu erwirken. Der Käufer muss Automobility-X über all diese Ansprüche in Kenntnis setzen, und in dem Maße, wie die Ansprüche für Automobility-X Konsequenzen haben, ist Automobility-X dazu berechtigt, einen Prozess im Interesse des Käufers und von Automobility-X zu führen.

## 11.0 Retourwaren

11.1 Lieferungen können nur in Ausnahmefällen und nur nach Vereinbarung zurückgegeben werden. Waren, die speziell angefertigt oder für den Käufer beschafft worden sind, können in keinem Fall zurückgegeben werden.

11.2 Zur Rücknahme genehmigte Retourwaren werden mit einem Abzug von 20 % des Verkaufspreises abzüglich MwSt. gutgeschrieben (frei Lieferung in unbeschädigtem Zustand an Automobility-X' Lager oder einen anderen von Automobility-X festgelegten Ort).

## 12.0 Höhere Gewalt

12.1 Automobility-X haftet nicht bei einer ansonsten zur Haftung führenden fehlenden vertraglichen Erfüllung des Vertrags, falls diese durch Arbeitskonflikt, Brand, Krieg, militärische Einberufungen, Beschlagnahme, Währungsrestriktionen, Mangel an Transportmitteln oder andere ähnliche Umstände, die Automobility-X zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung nicht angemessen voraussehen konnte, hierunter die genannten oder ähnlichen Umstände, die Automobility-X' verwendete Sublieferanten betreffen, verursacht wird.

## 13.0 Anzuwendendes Recht und Streitigkeiten

13.1 Alle Streitigkeiten zwischen Automobility-X und dem Käufer müssen am Gericht von Holstebro und dem Vestre Landsret unter Anwendung der dänischen Gesetzgebung entschieden werden.

13.2 Automobility-X ist jedoch dazu berechtigt zu entscheiden, dass Streitigkeiten einvernehmlich durch ein Schiedsverfahren nach den bei der Eröffnung des Schiedsverfahrens geltenden Regeln geregelt werden.